

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 28.05.2021

Der Oberbürgermeister

57. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 18b Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in Form der Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 und §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst), folgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinverfügung regelt gemäß § 18b Niedersächsische Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) Ausnahmen von den §§ 2 bis 17 Nds. Corona-VO für das durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zugelassene zeitlich befristete **Modellprojekt der Stadt Osnabrück** „Weitere Öffnung in Kultur, Freizeit und Sport – aber sicher!“ (hier das **Relegationsspiel des VfL Osnabrück**) sowie die Rahmenbedingungen für diese Ausnahmen.
- b) Diese Allgemeinverfügung gilt für die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA und für die Zuschauer/Gäste/Teilnehmer an dem Relegationsspiel des VfL Osnabrück gegen den FC Ingolstadt am 30.05.2021 im Stadion an der Bremer Brücke (Scharnhorststraße 50, 49084 Osnabrück).
- c) Diese Allgemeinverfügung ist räumlich auf das Gelände des Stadions an der Bremer Brücke und zeitlich auf den 30.05.2021 beschränkt.

2. Ausnahmegenehmigung für einen Sonderspielbetrieb mit Zuschaueranteil

Abweichend von den §§ 2, 3, 5 - 7 und 10 der Nds. Corona-VO ist es der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA erlaubt, am 30.05.2021 einen Spielbetrieb mit einem Zuschaueranteil im Rahmen des Relegationsspieles gegen den FC Ingolstadt stattfinden zu lassen mit der Maßgabe, dass mindestens folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen und sicherzustellen sind:

a) Testregime, Datenerhebung und Dokumentation

1. Bevor einer Person der Zutritt zum Stadion gewährt werden darf, hat diese Person einen tagesaktuellen negativen Corona-Test i.S.d. § 5a der Nds. Corona-VO nachzuweisen. Ausnahmen von der Testpflicht für Geimpfte oder Genesene sind nicht vorzusehen. Selbsttests dürfen nicht als Nachweis herangezogen werden.
2. Beim Zutritt zum Stadion sind die Kontaktdaten der Person i.S.d. § 5 Nds. Corona-VO zu erheben mit der Maßgabe, dass ausschließlich eine digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. mittels LUCA-App) vorgesehen werden darf.

b) Hygieneschutzmaßnahmen

Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, welches insbesondere vorsieht:

1. Ein Alkoholverbot in allen Stadionbereichen.
2. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske.
3. Die Sicherstellung des Einhaltens der Abstandsregeln.
4. Die Aufstellung von Desinfektionsspendern an neuralgischen Punkten.
5. Eine ausreichende Informationsmöglichkeit über die geltenden Regeln für die anwesenden Personen.
6. Ein Gebot, welches den Verzehr von Lebensmitteln ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

c) Kapazität, Zonierung, Zuschauerzahl, Steuerung der Zuschauerströme

1. Die Stadionbereiche sind so einzuteilen, dass sich in jedem einzelnen Bereich nur eine angemessene Zahl aller Zuschauer begegnen kann.
2. Jeder Stadionbereich ist mit einem eigenen, dezentralen Einlass zu versehen.
3. Es werden ausschließlich Sitzplätze vergeben mit der Maßgabe, dass max. Personen aus zwei Haushalten unmittelbar nebeneinandersitzen können.
4. Der VIP-Bereich darf nicht genutzt werden.

5. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Zuschauersitzplätze darf max. 35% der Gesamtkapazität der Stadionsitzplätze betragen, jedoch nicht mehr als 1972.
6. Es ist ein An- und Abreisemanagement zu planen, welches gewährleistet, dass die Zuschauerströme weitestgehend entzerrt werden und welches die Laufwegkennzeichnung beinhaltet.
7. Es ist eine ausreichende Anzahl an Ordnern einzusetzen.

d) Ticketing

Die Tickets sind im Vorfeld personalisiert zu verkaufen. Eine feste Sitzplatzvergabe ist vorzusehen. Eine Tageskasse wird nicht angeboten.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen des - für die Antragstellung an das für Gesundheit zuständige Ministerium übergebene - Sicherheitskonzeptes der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA für die Durchführung des Modellprojektes maßgeblich und Grundlage der Ausnahmegenehmigung.

Darüber hinaus gelten auch im Rahmen dieses Modellprojektes die Regeln der aktuellen Nds. Corona-VO, soweit nicht nach dieser Allgemeinverfügung von den Regeln ausdrücklich abgewichen werden darf.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sieht in Form der Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) vor, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als Modellprojekte Ausnahmen

von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 17 Nds. Corona-VO mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zulassen können.

Mit Modellprojekten will Niedersachsen neue Perspektiven für zahlreiche Lebensbereiche erproben. Sichere Zonen, die ein konsequentes Testregime, eine Besucherlenkung, strenge AHA-Regeln sowie eine digitale Kontaktnachverfolgung umfassen, sollen Wege für kontrollierte Öffnungen weisen. Angesichts der in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Regelungen im neuen Infektionsschutzgesetz sind nunmehr daran angepasste Öffnungsstrategien verbunden mit der Erprobung durch vielfältige Modellprojekte möglich. Die bundeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie orientieren sich an der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Überschreitet ein Landkreis diese Grenze, treten Eindämmungsmaßnahmen automatisch in Kraft. Daraus folgt, dass die Durchführung eines Modellprojektes ausschließlich bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von deutlich unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner möglich wird. Bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 muss das Projekt abgebrochen werden.

Diese Allgemeinverfügung enthält eine Ausnahmegenehmigung für ein solches Modellprojekt und regelt die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wird. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft, da das Projekt auf das Relegationsspiel des VfL Osnabrück gegen den FC Ingolstadt am 30.05.2021 beschränkt ist.

Mit diesem Modellprojekt verfolgt die Stadt Osnabrück die Ziele der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung sowie der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnung.

Die Pflichten, die mit dieser Allgemeinverfügung den Projektteilnehmern, insbesondere dem VfL Osnabrück, auferlegt werden, stellen für diese keine unverhältnismäßigen Belastungen dar. Denn die vorgesehenen Pflichten ergeben sich größtenteils aus den Vorgaben der aktuellen Nds. Corona-VO, aus dem Konzept des VfL Osnabrück selbst oder stellen Erleichterungen von den aktuellen Regelungen im Rahmen dieses Modellprojektes dar. Letztes gilt insbesondere für die Zuschauer des Relegationsspiels, denen ein Beiwohnen an diesem Spiel erst durch dieses Projekt ermöglicht wird. Darüber hinaus hat der VfL Osnabrück freiwillig und in Kenntnis dieser Vorgaben seine Teilnahme an dem Modellprojekt erklärt, und er ist auch nicht gezwungen, daran teilzunehmen. Zudem wurde der Inhalt dieser Allgemeinverfügung detailliert mit dem VfL Osnabrück erörtert.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die erforderliche Zustimmung für dieses Projekt am 26.05.2021 erteilt. Die derzeitige Sieben-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück liegt unter 50.

Zu Ziffer 1:

Die Ziffer 1 beschreibt den Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung und legt den personellen und räumlichen/zeitlichen Geltungsbereich fest. Zu den Adressaten der Allgemeinverfügung zählt nicht nur der VfL Osnabrück, sondern auch dessen Gäste bzw. Zuschauer, denn es werden auch letzteren Pflichten auferlegt.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 regelt die Voraussetzungen, die vorliegen und beachtet werden müssen, um einen Sonderspielbetrieb mit Zuschaueranteil seitens der Stadt Osnabrück zulassen zu können. Die derzeit gültige Fassung der Nds. Corona-VO würde eine Veranstaltung mit einer so großen Anzahl an Teilnehmer:innen, wie hier vorgesehen, nicht erlauben. Aus diesem Grund bedarf es einer Zulassung von Ausnahmen zu den derzeit gültigen Regelungen. Diese kann die Stadt Osnabrück als zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 18b Nds. Corona-VO nur zulassen, wenn strenge Schutzmaßnahmen sowie ein Testkonzept geregelt werden. Ein dementsprechendes Gesamtkonzept hat der VfL Osnabrück vorgelegt, welches auch von dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück positiv bewertet wurde. Mit den Regelungen in Ziffer 2 wird sichergestellt, dass die strengen Schutzmaßnahmen sowie das Testkonzept umgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 28.05.2021



Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)